Grundlagen zum Weidezaun

Das Frühjahr ist die Zeit der Zaunreparatur und des Zaunbaus. Ein Weidezaun sollte ausbruchsicher, aber auch verletzungssicher, stabil und langlebig sein. Da mögliche Tierausbrüche nicht immer zu 100 % verhindert werden können, ist eine Betriebshaftpflichtversicherung, die das Risiko der Weidehaltung mit abdeckt, unbedingt nötigt. Haftpflichtschäden können leicht in Millionenhöhe gehen.

Die sicherheitstechnischen Erfordernisse der Weidezäune sind an die jeweilige Tierhaltung und die umgebende Gefahrenlage, zum Beispiel Autobahn oder Bundesbahn, anzupassen. Die Palette der gängigen Weidezaunvarianten ist sehr vielfältig. Das Sortiment von Pfählen, Draht und Zubehör muss auf einander abgestimmt sein, damit die Zaunsicherheit gewährleistet wird. Im Gegensatz zum Festzaun hat der Elektrozaun immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Respekt vor den Stromimpulsen gewährleistet hier die hohe Hütesicherheit. Der Materialeinsatz ist vergleichbar gering und ein schneller Auf- und Abbau ist durch verschiedene Systeme möglich. Im Rahmen der Nutztierhaltung ist eine Genehmigung von Weidezäunen in der Regel nicht nötig. Jeder Tierhalter ist verpflichtet, beim Zaunbau den Stand der Technik zur allgemein Gefahrenabwehr einzuhalten. Für jede Tierart gibt es anerkannte Regeln und Empfehlung zum Weidezaunbau wie auch generelle DIN-Vorschriften.

Tabelle 2: Zaunarten im Vergleich (AID-Heft: Sichere Weidezäune)

Zaunart	Sichtbarkeit	Kosten	Hütewirkung
Stabilzaun	sehr gut	sehr hoch	gut
stationärer Elektrozaun	gut	niedrig	sehr gut
mobiler Elektrozaun	mittel	niedrig	gut
Festzaun (Kombizaun)	sehr gut	mittel	sehr gut

Hans-Jochim Rohweder
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 81-90 09-64
hjrohweder@lksh.de

Beratung rund um das Geld: Jahressteuergesetz, Teil 1

Wenn Personengesellschaften landwirtschaftliche Betriebe erben

Die Realteilung im Steuerrecht ermöglicht die einkommensteuerneutrale Auflösung von Personengesellschaften. Sie erleichtert Umstrukturierungen von Unternehmen und vermeidet die Besteuerung von nicht realisierten stillen Reserven. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen die Gesellschafter die von ihnen im Zuge der Auseinandersetzung übernommenen Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen mit den Buchwerten in ihren (neuen) Einzelbetrieben an. Dies gilt, wenn bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen werden.

Dadurch springen stille Reserven von dem Rechtsträger „Personengesellschaft" auf den Rechtsträger „Einzelbetrieb" über. Damit diese Vorgehensweise nicht zu Missbräuchen führt, ist bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter rückwirkend der gemeine Wert anzusetzen, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist nach der Übertragung veräußert oder entnommen werden.

Neuregelung im Jahressteuergesetz 2020

Zu den Voraussetzungen, wann eine steuerneutrale Realteilung gegeben ist, gab und gibt es immer wieder Streitfälle. In Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es unter anderem um die Realteilung von verpachteten Landwirtschaftsbetrieben. Die Finanzverwaltung regelte in der Vergangenheit in einem Anwendungsschreiben, dass nach einer Realteilung der einzelne Mitunternehmer das Verpächterwahlrecht und damit auch die Buchwerte der vorherigen Mitunternehmerschaft in seiner Person fortführen konnte. Der BFH kam in seiner Rechtsprechung im Jahre 2018 davon abweichend zu dem Ergebnis, dass in einigen Konstellationen zwingend die stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern aufzudecken sind. Nun hat der Gesetzgeber gehandelt und mit dem Jahressteuergesetz 2020 gesetzliche Neuregelungen eingeführt.

Verpachtung nach aktiver Bewirtschaftung

Grundsätzlich sieht das Steuerrecht vor, dass bei Einstellung von aktiven Tätigkeiten (Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberufliche Tätigkeit) eine Abschlussbesteuerung unter Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven durchzuführen ist. Danach gelangen die Wirtschaftsgüter, die für die Einkunftserzielung genutzt worden sind, in den Privatbereich und unterliegen dort nur einer eingeschränkten Besteuerung. Im Rahmen der sogenannten Betriebsaufgabe sind alle Wirtschaftsgüter mit ihren Verkehrswerten zu erfassen. Abzüglich der in der Gewinnermittlung enthaltenen Buchwerte ergeben sich die Wertzuwächse oder stillen Reserven, die das Finanzamt der Einkommensteuer unterwirft. Im Gegensatz zur Betriebsveräußerung verfügt der Steuerpflichtige bei einer Betriebsaufgabe, die nur durch die Einstellung der aktiven Betätigung gekennzeichnet ist, nicht über liquide Mittel, da ein Veräußerungserlös gerade nicht zufließt.

Deshalb hat der Gesetzgeber geregelt, dass eine Verpachtung des gesamten Betriebs unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit besteht, den Betrieb wieder aktiv aufzunehmen, nicht zwingend zu einer Betriebsaufgabebesteuerung führen muss. Der Betriebsinhaber kann bei einem solchen ruhenden Betrieb vom Verpächterwahlrecht Gebrauch machen. Diese Regelung erlaubt nach Einstellung der aktiven betrieblichen Tätigkeit, den gesamten Betrieb ohne Aufdeckung der stillen Reserven nur noch im Rahmen der Vermögensverwaltung zu nutzen. Dies führt

Bei Betriebsverpachtung, Realteilung und Erbauseinandersetzung ist steuerlich viel zu beachten. *Foto: Landpixel*

jedoch dazu, dass die Wirtschaftsgüter weiterhin Betriebsvermögen in der bisherigen Einkunftsart und damit steuerverhaftet bleiben. Die Vermietungs- beziehungsweise Pachteinnahmen werden nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern gehören weiterhin zu den ursprünglichen Gewinneinkünften. Im Bereich der Landwirtschaft handelt es sich dabei weiterhin um landwirtschaftliche Einkünfte.

Ein Unternehmer, der nicht mehr aktiv wirtschaften möchte, hat die Möglichkeit, die Besteuerung so in die Zukunft zu verschieben. Der Fiskus verliert das Besteuerungsrecht an den Wirtschaftsgütern nicht. Werden solche verpachteten Betriebe an die nachfolgende Generation unentgeltlich weitergegeben, so erbt beziehungsweise erhält der Nachfolger auch die latente Steuerbelastung in dem Betriebsvermögen. Der jeweilige Betriebsverpächter kann dem Finanzamt jederzeit, auch bis zu drei Monate rückwirkend, die Betriebsaufgabe erklären und damit die Versteuerung auslösen. Nach einer Erbschaft erlaubt die Finanzverwaltung den Erben, innerhalb von drei Monaten auch rückwirkend die Betriebsaufgabe zu erklären.

Abbildung: Zwei Wege bei Aufgabe des aktiven Landwirtschaftsbetriebs

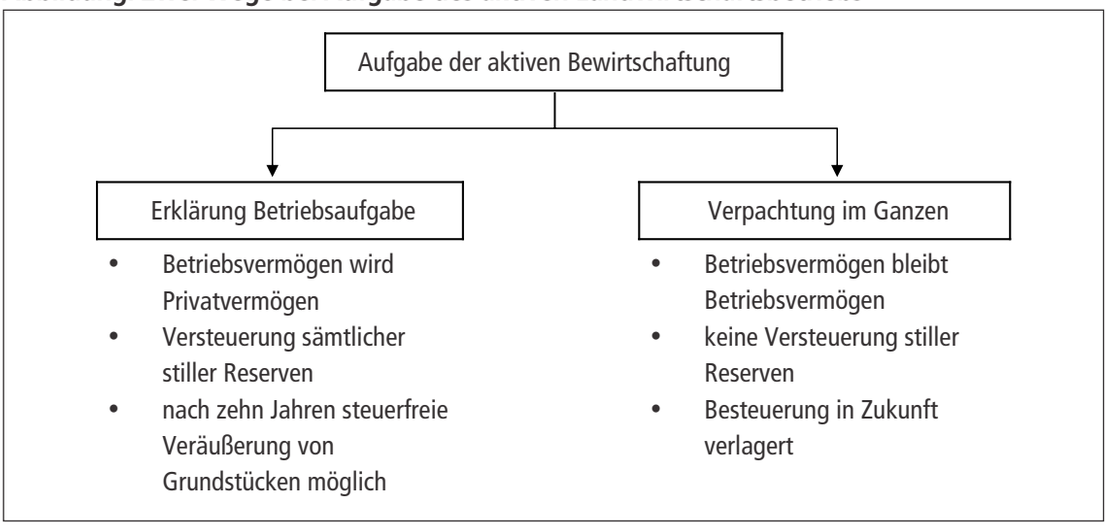

Das Verpächterwahlrecht steht grundsätzlich dem aktiven Betriebsinhaber zu. Handelt es sich um eine Personengesellschaft, müssen die Gesellschafter den Betrieb gemeinschaftlich verpachten. Bei einer unentgeltlichen Übertragung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge oder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge durch Schenkung geht das Verpächterwahlrecht auf den oder die Nachfolger über und kann somit fortgeführt werden.

Die Finanzverwaltung vertrat in der Vergangenheit die Auffassung, dass auch einzelne Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft das Verpächterwahlrecht nach einer Realteilung aufgrund der Verpachtung der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen konnten. Der Bundesfinanzhof (BFH) widersprach dieser Auffassung 2018. Nach einer Realteilung soll das Verpächterwahlrecht laut BFH nur dann auf eine Einzelperson übergehen, wenn diese alle wesentlichen Wirtschaftsgüter unentgeltlich erhält und verpachtet.

Zum Begriff der Realteilung

Für den Begriff der Realteilung gibt es steuerrechtlich keine gesetzliche Definition. Grundsätzlich ist jedoch die Realteilung einer Mitunternehmerschaft gegeben, wenn diese aufgelöst wird (echte Realteilung) oder ein Mitunternehmer aus einer mehrgliedrigen Mitunternehmerschaft gegen Übertragung von Wirtschaftsgütern ausscheidet, die er in sein Betriebsvermögen überführt (unechte Realteilung). Eine Realteilung liegt dagegen nicht vor, wenn aus einer zweigliedrigen Mitunternehmerschaft ein Gesellschafter ausscheidet und dem Verbleibenden das gesamte Gesellschaftsvermögen anwächst (§ 738 BGB). Ebenso sind die Grundsätze der Realteilung nicht anzuwenden, wenn ein Mitunternehmer aus einer mehrgliedrigen Mitunternehmerschaft gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern ausscheidet, die er vollständig ins Privatvermögen übernimmt. In diesen Fällen ist somit eigenständig zu prüfen, ob eine Versteuerung der stillen Reserven vorzunehmen ist.

Rechtsfolgen der Realteilung

Werden im Zuge der Aufteilung einer Mitunternehmerschaft beziehungsweise des Ausscheidens eines Mitunternehmers aus der Gesellschaft Teilbetriebe oder Mitunternehmeranteile in das jeweilige neue Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen, so sind zwingend die Buchwerte anzusetzen. Es besteht hierfür kein Wahlrecht. Der Buchwertansatz führt zur Übertragung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven.

Bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in die neuen Betriebsvermögen der bisherigen Mitunternehmer ist ebenso zwingend der Buchwert weiterzuführen. Für diese Übertragung ist aber eine Sperrfrist zu beachten, die sich auf die Wirtschaftsgüter Grund und Boden, übertragene Gebäude und andere übertragene wesentliche Betriebsgrundlagen bezieht. Sollten diese Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist nach der Übertragung veräußert oder entnommen werden, so ist rückwirkend auf den Übertragungstag der gemeine Wert bei der Gewinnermittlung der Gesellschaft zugrunde zu legen. In diesen Fällen werden rückwirkend die stillen Reserven aufgedeckt und sind durch alle ehemaligen Gesellschafter zu versteuern. Die Sperrfrist endet drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung der Mitunternehmerschaft für den Veranlagungszeitraum der Realteilung. In einem Vertrag über die Realteilung sollten der mögliche Sperrfristverstoß und die nachfolgende Besteuerung unter den Beteiligten geregelt werden.

Sebastian Nehls, Steuerberater
Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

FAZIT

Der Themenkomplex Betriebsverpachtung, Realteilung, Erbauseinandersetzung ist steuerlich von hoher Brisanz. Um ungewollte steuerliche Effekte zu vermeiden, ist eine steuerliche Beratung dringend zu empfehlen. In einem Folgebeitrag wird auf die aktuelle Gesetzgebung zur Realteilung von verpachteten Landwirtschaftsbetrieben eingegangen. Dabei werden auch konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

ZINSBAROMETER

Stand 31. Mai 2021

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

	Zinsen %
Geldanlage	
Festgeld 10.000 €, 3 Monate[1]	0,01 - 0,65
Kredite	
Landwirtschaftliche Rentenbank[2]	% effektiv
(Sonderkreditprogramm)	
Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00
Baugeld-Topkonditionen[3]	
Zins 10 Jahre fest	0,67 - 0,87
Zins 15 Jahre fest	0,84 - 1,22

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)